

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

Freistaat Bayern.

Nr. 43.

München, den 22. Juli 1919.

Inhalt:

Gesetz vom 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen. -- Verordnung vom 19. Juni 1919, die Aufhebung des Landrechts und die Einsetzung von Volksgerichten betreffend.

Nr. 27754.

Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1.

Wenn durch hoch- oder landesverräterische Unternehmungen oder durch Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, durch Aufruhr, Aufstand oder Landfriedensbruch oder durch das Überhandnehmen von Verbrechen gegen Leben und Eigentum oder die Bildung von Bänden zur Begehung solcher Verbrechen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung derart gestört oder gefährdet werden, daß sie nur durch außerordentliche Maßnahmen erhalten oder wiederhergestellt werden können, so können durch Beschluß des Gesamtministeriums für das ganze Gebiet oder Teile des Freistaats Volksgerichte eingesetzt werden.

Art. 2.

Die Einsetzung der Volksgerichte ist in den Bezirken, für die sie erfolgt, öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag oder durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen.

Art. 3.

Wer in Bezirken, für die Volksgerichte eingesetzt sind,

- a) zu Hochverrat, Landesverrat, Mord, Raub, Brandstiftung oder zu einem Verbrechen nach §§ 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des StGB. oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt auffordert,
- b) öffentliche Beamte oder Personen des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der Unterordnung oder zur Verletzung einer sonstigen Dienstpflicht auffordert,

wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 4.

Folgende Verbrechen und Vergehen werden, wenn sie in einem Bezirke, für den ein Volksgericht eingesetzt ist, nach der Verkündung der Einsetzung von Zivil- oder Militärpersonen begangen oder fortgesetzt werden, durch das Volksgericht abgeurteilt:

1. Hochverrat und Landesverrat,
2. Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte,
3. Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
4. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 124 mit 127, 130 und 141 des StGB.,
5. Notzucht,
6. Mord, Totschlag, Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 254 und 255 des StGB.,
7. schwerer Diebstahl,
8. gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen nach §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324 des StGB.,
9. Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz,
10. die nach Art. 3 dieses Gesetzes strafbare Handlungen,
11. Begünstigung und Fälschung, soweit sie sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen.

Art. 5.

Die Zahl, die Sitz- und die Bezirke der Volksgerichte bestimmt, soweit hierüber der die Einsetzung der Volksgerichte anordnende Beschluss des Gesamtministeriums nichts vorsieht, der Präsident des Oberlandesgerichts.

Art. 6.

Die Volksgerichte entscheiden als erkennende Gerichte in einer Besetzung mit fünf Richtern,

nämlich mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern, als beschließende Gerichte in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

Die Berufsrichter ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat, aus der Zahl der Richter an den Gerichten seines Bezirkes.

Die Laienrichter werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten und vier Mitgliedern des Kreistags aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen (§ 42 StGB.) aufgenommenen Personen gewählt, die am Orte des Volksgerichts oder in der Umgebung wohnen.

Den Vorsitz führt der rangältere Berufsrichter.

Art. 7.

Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgt ein Beamter der Staatsanwaltschaft, den der Oberstaatsanwalt bestimmt.

Art. 8.

Den Gerichtsschreiber bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

Art. 9.

Das Verfahren vor den Volksgerichten bezweckt die rascheste Aburteilung der Beschuldigten. Es ist nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden.

Soweit dieser Zweck nicht entgegensteht und in diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Volksgericht die für die Landgerichte maßgebenden Vorschriften des StPD., des StGB., des StRG., der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Art. 10.

Die Vorbereitung der Verhandlung obliegt dem Staatsanwalt.

Bei Gefahr im Verzug hat der Vorsitzende des Volksgerichts auch von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Art. 11.

Die Vorschriften der StPD. über die Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 94 bis 110) und über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 112 bis 132) finden keine Anwendung.

Zur Anordnung dieser Maßnahmen ist der Staatsanwalt befugt.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Die Vernehmung hat durch einen Richter zu erfolgen, ist dies nicht möglich, durch eine zum Richteramt befähigte Person.

Gegen den Haftbefehl steht dem Verhafteten die Beschwerde zum Volksgerichte zu. Das Volksgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern über die Beschwerde endgültig.

Art. 12.

Zengen und Sachverständige können zur Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter wie auch zur Verhandlung vor dem Volksgerichte mündlich geladen werden.

Art. 13.

Die Verhandlung vor dem Volksgerichte wird von dem Vorsitzenden auf Antrag des Staatsanwalts anberaumt. Die Anklage wird in der Verhandlung von dem Staatsanwalt mündlich erhoben.

Art. 14.

Die Verhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der Richter, des Staatsanwalts, des Gerichtsschreibers und des Verteidigers. § 145 der StPD. findet Anwendung.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Das Urtheil ist in jedem Falle öffentlich zu verkünden.

Art. 15.

Die Verteidigung ist in der Verhandlung vor dem Volksgerichte notwendig. § 144 der StPD. findet entsprechende Anwendung.

Dem verhafteten Angeeschuldigten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet; jedoch kann der Staatsanwalt und nach Anberaumung des Termins zur Verhandlung der Vorsitzende schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Art. 16.

Der Verteidiger ist nach der Anberaumung des Termins zur Verhandlung vor dem Volksgerichte zur Einsicht der dem Volksgerichte vorliegenden Akten befugt; vor diesem Zeitpunkte darf ihm die Einsicht der Akten nur verweigert werden, soweit sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Einsicht der Sachverständigengutachten darf ihm keinesfalls verweigert werden.

Art. 17.

Die Verhandlung beschränkt sich auf diejenigen strafbaren Handlungen des Angeeschuldigten, für die das Volksgericht zuständig ist. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That als eine solche dar, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichts gehört, so hat das Gericht mit Zustimmung des Angeeschuldigten gleichwohl in der Sache selbst zu erkennen.

Art. 18.

Ergibt die Beweisaufnahme, daß die den Gegenstand der Anschulldigung bildende That nicht nach gehöriger Verkündung der Einsetzung von Volksgerichten begangen oder fortgesetzt worden ist, so hat das Gericht den Angeschuldigten an das sonst zuständige ordentliche Gericht zu verweisen.

Art. 19.

Zur Verurteilung oder Freisprechung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Ergibt sich diese Mehrheit nicht, weil der Angeschuldigte nach der Überzeugung des Gerichts oder eines Theiles der Richter weder überwiesen noch von aller Schuld gereinigt oder weil der Fall des Art. 18 gegeben ist, so ist der Angeschuldigte an das für ihn sonst zuständige ordentliche Gericht zu verweisen.

Art. 20.

Gegen die Urtheile des Volksgerichts gibt es kein Rechtsmittel. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

Art. 21.

Begnadigungsgesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Todesurtheile dürfen aber erst dann vollstreckt werden, wenn der Ministerrath beschlossen hat, daß er von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch macht.

Art. 22.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Art. 23.

Die Aufhebung der Volksgerichte erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums und ist durch öffentliche Blätter bekanntzumachen.

Art. 24.

Nach Aufhebung der Volksgerichte sind die bei den Volksgerichten erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurtheil erlassen ist. Dabei sind die allgemeinen Strafgesetze anzuwenden.

Art. 25.

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einverständnisse mit den Staatsministerien des Innern und für militärische Angelegenheiten die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 26.

Aufgehoben werden

1. die Art. 441—456 des zweiten Teiles des bayer. StGB. von 1813,
2. Art. 3 Ziffer 12 Halbf. 2 des Ausf. Ges. zur StPD. vom 18. August 1879,
3. die entgegenstehenden in der Pfalz noch geltenden Vorschriften über das Standrecht bei inneren Unruhen,
4. die Verordnung vom 24. Januar 1919 über die Volksgerichte (GVB. S. 23).

Art. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1919 in Kraft.

München, den 12. Juli 1919.

Hoffmann. Dr. Müller. Endres. Speck. Frauendorfer. Segitz. Freyberg. Hamm.
Schneppenhorst.

Verordnung, die Aufhebung des Standrechts und die Einsetzung von Volksgerichten betreffend.

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GVB. S. 1161) und des Art. 1 des Gesetzes über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 12. Juli 1919 (GVB. S. 365) wird angeordnet:

I.

Das durch die Verordnung vom 25. April 1919 (GVB. S. 211) für das rechtsrheinische Bayern angeordnete Standrecht wird mit Wirkung vom 1. August 1919 aufgehoben.

II.

Mit Wirkung vom gleichen Tage werden für das ganze rechtsrheinische Bayern Volksgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1919 eingesetzt.

III.

Der seit dem 31. Juli 1914 über Bayern verhängte Kriegszustand bleibt vorläufig aufrechterhalten.

München, den 19. Juli 1919.

Das Gesamtministerium des Freistaates Bayern.

Hoffmann. Dr. Müller. Endres. Speck. Frauendorfer. Segitz. Freyberg. Hamm.
Schneppenhorst.